

# **Statuten des Weltacker Attiswil**

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Weltacker Attiswil“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Attiswil. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

## **Art. 2 Zweck**

Der gemeinnützige Verein „Weltacker Attiswil“ fördert das Wissen um die Bedeutung der Landwirtschaft als Grundlage von Leben, Ernährung und Zivilisation.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verein auch mit anderen Institutionen zusammen.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

## **Art. 3 Verbindungen**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des darauf folgenden Jahres.

## **Art. 4 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine weitergehende Beitrags- oder Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

## **Art. 5 Mitgliedschaft, Ein- und Austritt**

Mitglied werden können natürliche und juristische Personen, die die Statuten und das Leitbild anerkennen und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen.

- Natürliche und juristische Personen mit Interesse an den Zielen des "Weltacker Schweiz" können als Einzelmitglieder aufgenommen werden. Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Kalenderjahr CHF 30.-- für Einzelmitglieder (Einzelperson, Haushalt) sowie 200 Fr. für juristische Personen. Die Mitgliedschaft kann jederzeit auf das Ende des Vereinsjahres gekündigt werden. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- Mitglieder können bei Verstössen gegen die Vereinsinteressen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung des Ausschlusses ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Sie beschliesst endgültig mit Zweidrittelsmehrheit.

- Wird die Zahlungsfrist des in Rechnung gestellten und gemahnten Mitgliederbeitrages um mehr als 500 Tage überschritten, erlischt die Mitgliedschaft per sofort ohne weitere schriftliche Mitteilung.
- Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche auf Vereinsleistungen und auf das Vereinsvermögen.

## **Art. 6 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht:

- An der Mitgliederversammlung teilzunehmen
- seine Meinung frei zu äussern und aktiv in Arbeitsgruppen mitzuwirken,
- Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung zu stellen,
- seine Stimme bei Wahlen frei abzugeben. Jedes Mitglied, ob natürliche oder juristische Person, hat jeweils eine Stimme.

## **Art 7 Finanzierung**

Das Einkommen des Vereins setzt sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen und Erlösen aus der Aktivität des Vereins.  
Ausgeschlossen ist jede Art gewerblicher Tätigkeit und/oder der Verkauf von Waren.
- Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Organisationen
- Zuwendungen von Privaten
- Zinsen auf das Vereinsvermögens
- Sonstige dem Verein für die Erfüllung seines Zweckes zufließende Mittel

## **Art 8 Organisation**

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

### **8.1. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Vereinsjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich, zusammen mit der Traktandenliste und dem Jahresbericht. Verlangt ein Fünftel der Mitglieder oder des Vorstands eine ausserordentliche Mitgliederversammlung, so beruft der Vorstand sie ein. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Statutenänderungen, der Ausschluss von Mitgliedern oder die Vereinsauflösung erfordert eine Zweidrittelmehrheit.

Der Jahresversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl und Abwahl des/der Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassierer/in sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- Wahl des Sekretariats auf Vorschlag des Vorstandes
- Annahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisionsbericht und Budget.
- Behandlung von Anträgen, die mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden.
- Beschlussfassung zu Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen Körperschaften
- Beschlussfassung zu anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesene Gegenstände.
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitglieder
- Beschlussfassung über den Rekurs gemäss Art. 5 Ziff. 2.
- Aufsicht über die Tätigkeit der Organe.

## **8.2. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtsdauer beträgt ein Vereinsjahr, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen und innen.
- Ihm obliegt die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- Ihm obliegt die gesamte Geschäftsführung und die Wahrung der Interessen des Vereins.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **Art. 9 Kontrollstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren/innen. Ihnen obliegt die Pflicht, Kassenbericht und Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Mitgliederversammlung einen Revisorenbericht vorzulegen.

**Art 10 Auflösung des Vereins und Verbleib des Vermögens**

Die Mitgliederversammlung löst den Verein mit Zweidrittelmehr auf. Das Vereinsvermögen wird auf eine oder mehrere demselben Zweck dienende, gemeinnützige und steuerbefreite Organisationen überwiesen.

**Art. 11 Schlussbestimmungen**

Das erste Vereinsjahr dauert von der Gründung bis zum 31.12.2019.  
Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01. Januar 2019 einstimmig genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt.

Attiswil, 01. Januar 2019

Namens der konstituierenden Mitgliederversammlung

Co-Präsidium

Vorstandsmitglieder

H. Sammet

P. Jann

Ch. Jomuer

P. Z.

J. Juch